

Ambulantversicherung. Alle Unterschiede zur bisherigen ZB auf einen Blick.

Die vollumfänglichen Zusatzbedingungen (ZB) «Ambulantversicherung» finden Sie unter den Downloads auf unserer Website: css.ch/anpassungen

	Bisher ZB Ausgabe 01.2026	Neu ZB Ausgabe 01.2027
Art. 2.3.1	Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten werden die Kosten für akute, wissenschaftlich anerkannte und zweckdienliche ambulante und stationäre Behandlungen übernommen, sofern es sich um einen Notfall handelt und eine Heimreise oder eine Verlegung in eine schweizerische Heilanstalt nicht zumutbar ist. Versichert sind die gemäss KVG leistungspflichtigen Behandlungen.	Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten werden die Kosten für akute, wissenschaftlich anerkannte und zweckdienliche ambulante und stationäre Behandlungen übernommen, sofern es sich um einen Notfall handelt und eine Heimreise oder eine Verlegung in eine schweizerische Heilanstalt nicht angemessen ist. Versichert sind die gemäss KVG leistungspflichtigen Behandlungen.
Art. 3.5	Bei Behandlungen im Ausland ist unverzüglich die Notrufzentrale des Versicherers beizuziehen. Leistungen werden nur erbracht, wenn die Notrufzentrale des Versicherers diese genehmigt resp. organisiert hat.	Bei einer medizinischen Behandlung im Ausland (insbesondere vor einem Spitalaufenthalt) ist unverzüglich die CSS-Notfallzentrale zu kontaktieren, welche die Behandlung organisiert (z.B. Zweibettzimmer, falls verfügbar), koordiniert sowie Kostengutsprachen erteilt. Werden die medizinischen Behandlungen nicht durch die CSS-Notfallzentrale organisiert und genehmigt, kann der Leistungsanspruch im Rahmen der Schadenminderungspflicht (Ziffer 24.1 AVB) sowie bei Verletzung von Pflichten im Schadenfall (insbesondere der Auskunft-, Untersuchungs-, Meldepflichten sowie dem Vorliegen einer Kostengutsprache; Ziffer 25) verweigert oder nach Ermessen festgelegt werden (Ziffer 26 AVB). Ausgenommen hiervon sind medizinische Behandlungen bei Vorliegen von Gefahr in Verzug.